

840.110

## **Verordnung über den Erneuerungsfonds Zentrale Stadtpolizei**

vom 25. November 2019

---

### **Kurzbezeichnung:**

Erneuerungsfonds Zentrale Stadtpolizei

Sachliche Zuständigkeit:

Infrastruktur

Stand: 25. November 2019

# Verordnung über den Erneuerungsfonds Zentrale Stadtpolizei

vom 25. November 2019

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup> und § 24 lit. v) der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006

beschliesst:

## § 1 Name und Art

Unter dem Namen "Erneuerungsfonds Zentrale Stadtpolizei" besteht ein Fonds im Eigenkapital der Stadt Baden.

## § 2 Verwendungszweck

Aus dem Fonds wird der Aufwand für den Unterhalt der Zentrale des Skidata-Systems bei der Stadtpolizei für die angeschlossenen Parkhäuser gedeckt (Ersatz von Komponenten, Upgrades usw).

## § 3 Äufnung Fondsvermögen

Der Fonds wird durch die jährlichen fixen Beiträge der Eigentümer der angeschlossenen Parkhäuser gespiesen.

## § 4 Organisation und Kompetenzen

1 Der Fonds wird durch die Abteilung Infrastruktur<sup>2</sup> betreut.

2 Die Abteilungsleitung und/oder die für den technischen Unterhalt der Parkhäuser verantwortliche Leitung entscheiden über die Verwendung der Mittel im Einzelfall.

---

<sup>1</sup> SAR 171.100

<sup>2</sup> Geändert durch Stadtratsentscheid vom 20. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022 (formelle Anpassung an Verwaltungsorganisation 2022)

## **§ 5** Auflösung

Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung des Fonds und die Verwendung der restlichen Mittel bei einer Neuregelung des Unterhalts oder einer Änderung der Verhältnisse, die den Fonds erübrigen.

## **§ 6** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Baden, 25. November 2019

STADTRAT BADEN

Stadtmann  
SCHNEIDER

Stadtschreiber  
KUBLI